



Satzung
vom 13.09.2000
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
in der Fassung vom 08.10.2019

Aufgrund §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert am 8. November 1999 (GBl. S. 435), hat der Gemeinderat am 12.09.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- 1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- 2) Der Durchschnittssatz beträgt für jede volle Stunde der zeitlichen Inanspruchnahme 10,00 €. Der Tageshöchstsatz beträgt 80,00 €.

§ 2

Zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme

- 1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit hinzugerechnet werden.
- 2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- 3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme ist die Dauer der Anwesenheit in Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.
- 4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengesamtet 60,00 DM (31,00 €) nicht übersteigen.



§ 3

Aufwandsentschädigung

- 1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt:
 - a) für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse ohne zeitliche Begrenzung je Sitzung 40,00 €
 - b) für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates, sofern diese länger als eine Stunde dauern, je Sitzung 30,00 €
bei einer Sitzungsdauer von mehr als 3 Stunden 40,00 €
 - c) für sonstige Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzung liegen, ohne zeitliche Begrenzung je Tätigkeit 24,00 €
- (3) Die Fraktionssprecher und die übrigen Stadträte erhalten als Ersatz ihrer durch ihr Mandat bedingten Mehrauslagen neben der Entschädigung nach Absatz 2 folgende Pauschbeträge:
 - a) die Fraktionssprecher von monatlich je 150,00 €
In diesem Pauschbetrag ist die Vergütung für die Teilnahme an Fraktionssprechersitzungen enthalten. Eine solche wird deshalb nicht zusätzlich gezahlt.
 - b) die übrigen Stadträte monatlich 60,00 €
- 4) Der Stellvertreter, welcher den Oberbürgermeister vertritt, erhält anstelle der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 für jede Inanspruchnahme als Oberbürgermeister-Stellvertreter eine Pauschale von 24,00 €.

Bei einer längeren Vertretung des Oberbürgermeisters wird vom 1. Tag der Vertretung an eine tägliche Pauschale von 24,00 € gezahlt, die sich vom 14. Tage der Vertretung an auf täglich 35,00 € erhöht.
- 5) Die nach vorstehenden Absätzen 2 bis 4 zu zahlende Aufwandsentschädigung wird auch an vollbeschäftigte Personen des öffentlichen Dienstes gewährt.
- 6) Die Monatspauschalen der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 sind im Fall der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiter zu zahlen. Die Auszahlung der Monatspauschalen und des Sitzungsgeldes erfolgt alle zwei Monate jeweils zum Monatsende.
- 7) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles eine Aufwandsentschädigung. Sie errechnet sich nach den Rahmensätzen zum Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der



ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungsgesetz – AufwEntG) in der für die einzelnen Stadtteile jeweils maßgeblichen Gemeindegrößengruppen. Die Aufwandsentschädigung beträgt:

	in der 1. <u>Wahlperiode</u>	in der weiteren <u>Wahlperiode</u>
a) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Aasen	65 % des Mindestbetrages	71,5 %
b) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Grüningen	37,0 % des Höchstbetrages	40,5 %
c) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Heidenhofen	44,63 % des Mittelbetrages	50,63 %
d) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Hubertshofen	50 % des Mittelbetrages	55 %
e) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Neudingen	50,24 % des Mindestbetrages	57,24 %
f) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Pfohren	73,5 % des Mindestbetrages	81 %
g) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Wolterdingen	77 % des Mindestbetrages	84,5 %

Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Ortsvorsteher wird gegebenenfalls zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 – 4 gezahlt.

8) Die Stellvertreter der ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls im Vertretungsfalle eine pauschale Aufwandsentschädigung wie folgt:

- vom 1. bis 13. Vertretungstag täglich	14,00 €
- ab dem 14. Vertretungstag täglich	18,00 €

§ 4

Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- 1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister jeweils glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80 € pro Tag erstattet.
- 2) Diese Regelung gilt entsprechend für alle für die Stadt ehrenamtlich tätigen Personen.



- 3) Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft. Der Oberbürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.
- 4) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für Baden-Württemberg.

§ 5

Fahrtkosten

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 bis 4 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 9 bis A 16 bzw. eine Wegstreckenentschädigung und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen des § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 und 3 außer Kraft.

Donaueschingen, 09.10.2019
Stadtverwaltung Donaueschingen

gez. Erik Pauly
Oberbürgermeister



Bekannt gemacht im Mitteilungsblatt Nr. 37 vom 15.09.2000

Geändert durch Satzung vom 12.05.2004, bekannt gemacht im Mitteilungsblatt vom 14.05.2004, Nr. 20. Die Satzungsänderung ist zum 01.09.2004 in Kraft getreten.

Geändert durch Satzung vom 08.11.2006, bekannt gemacht im Mitteilungsblatt vom 10.11.2006, Nr. 45. Die Satzungsänderung ist zum 01.01.2007 in Kraft getreten.

Geändert durch Satzung vom 02.03.2011, bekannt gemacht im Mitteilungsblatt vom 04.03.2011, Nr. 9. Die Satzungsänderung ist rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft getreten.

Geändert durch Satzung vom 04.06.2014, bekannt gemacht im Mitteilungsblatt vom 06.06.2014, Nr. 23. Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Geändert durch Satzung vom 16.03.2016, bekannt gemacht im Mitteilungsblatt vom 18.03.2016, Nr. 11. Die Satzungsänderung ist rückwirkend zum 01.12.2015 in Kraft getreten.

Geändert durch Satzung vom 08.10.2019, bekannt gemacht im Mitteilungsblatt vom 11.10.2019, Nr. 41. Die Satzungsänderung tritt zum 01.11.2019 in Kraft.